

RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

GmbH light



Die neue Regelung ist auf alle GmbH- Gründungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zum Firmenbuch nach dem 30. Juni 2013 erfolgt. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bereits vor dem 1. Juli 2013 gegründet wurden, haben die Möglichkeit, ihr Stammkapital auf € 10.000 herabzusetzen. Mit der Senkung des Mindeststammkapitals einhergehend ist die Senkung sämtlicher Kosten, die im Zuge der Gründung und Führung einer GmbH, welche sich nach dem Stammkapital der Gesellschaft bemessen, verbunden.

Weitere Kostensenkungen ergeben sich dadurch, dass bestimmte im Zusammenhang mit der Gründung stehende Veröffentlichungen nicht mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen, sondern über die Ediktsdatei. Zudem verringert sich die zu bezahlende Gesellschaftssteuer (1%), wenn nur das gesetzliche Mindestkapital aufgebracht und eingezahlt wird, da die Gesellschaftssteuer daran anknüpft. Die Mindest-Körperschaftssteuer wurde von bisher € 1.750 auf € 500 pro

Mit 1. Juli 2013 ist das GesRÄG 2013 in Kraft getreten, mit welchem die sogenannte „GmbH light“ umgesetzt wurde. Kernpunkt der Reform ist die Herabsetzung des Mindeststammkapitals von bisher € 35.000 auf nunmehr € 10.000. Davon ist nach wie vor die Hälfte in Form von Geldmitteln in das Unternehmen einzuzahlen.

Mit dem niedrigeren Stammkapital hofft der Gesetzgeber, die österreichische GmbH im Vergleich zu anderen Ländern wettbewerbsfähig zu halten, da das bisherige Mindeststammkapital im europäischen Vergleich sehr hoch angesiedelt war.

Jahr verringert. Im Zuge des GesRÄG 2013 wurden zwei weitere Änderungen vorgesehen, die insbesondere krisenverfängene GmbH betreffen. Zum einen waren bisher Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Diese Verpflichtung wurde nunmehr auf jene Fälle erweitert, in welchen die Eigenmittelquote weniger als 8% und die fiktive Schuldtilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Zum anderen wurde in die Insolvenzordnung eine Bestimmung eingefügt, dass dann, wenn eine insolvente Kapitalgesellschaft keinen organschaftlichen Vertreter (Geschäftsführer oder Vorstand) mehr hat, die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, auf einen Gesellschafter, der mit mehr als 50% am Stammkapital beteiligt ist, übergeht.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist es laut Dr. Michael Umfaher, Vorsitzender des Fachausschusses für Unternehmensrecht der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK), wichtig, sich bewusst zu machen, dass durch das abgesenkte Stammkapital die Unterkapitalisierungsfahr und die damit verbundenen Haftungsfolgen eminent gestiegen sind.

32. Ausgabe RECHTzeitig

EDITORIAL

Liebe Leserin!

Lieber Leser!

Ulrich Klimscha stellt die GmbH light mit den Vorteilen aber auch möglichen Gefahren für den Gesellschafter vor.

Die neue ImmoEST bereitet immer wieder spannende Momente.

Manfred Schreiber zeigt Fallen auf, die sich bei Übernahme von Liegenschaften abweichend von den Erbquoten ergeben können.

Die geplante Änderung des Baurechtsgesetzes – im Übrigen schon seit zig Jahren in Diskussion, jedoch ohne Ergebnis – skizziert Anna – Theresa Schmidinger.

Herr Müller heiratet Frau Meier, sofern zwischen den Eheleuten keine andere Vereinbarung getroffen wird, behalten sie nunmehr ihren bisherigen Namen kraft Gesetzes. Näheres und Weiteres im Beitrag „Das Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2013“

„Alte Waren Neue Werte“: Im Gastkommentar erläutert der Sachverständige Christof Stein den Wertewandel von Antiquitäten zu Altwaren.

Wichtig zu wissen: Wie hoch darf ein einfaches Begräbnis im Sinne der Bestimmungen der Insolvenzordnung sein?

Im Mitarbeiterportrait stellen wir Mag. Tatjana Strolz vor.

Viel Vergnügen beim Lesen,

Ihre Notare

Dr. Klimscha & Dr. Schreiber

INHALT

● GmbH light	1
● Immobilienertragssteuer in Verlassenschaften	2
● Baurechtsgesetz	2
● Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2013	3
● Gastkommentar: Alte Waren – Neue Werte	3
● Das „einfache“ Begräbnis	4
● Mitarbeiterportrait	4



Fortsetzung Seite 4

Immobilienenertragssteuer in Verlassenschaften

Durch das Stabilitätsgesetz 2012 wurde die Besteuerung von Immobilienvermögen ab 1.4.2012 neu geregelt. Unentgeltliche Übertragung von Immobilien, wie Schenkungen oder auch Erbschaften lösen abgesehen von der Grunderwerbsteuer (GrESt) keine der Immobilienenertragssteuer aus.

Vorsicht ist jedoch in jenen Erbschaftsfällen geboten, wenn entsprechend der Erbquoten eine Immobilie mehreren Erben anteilig anfallen würde, jedoch die Erben eine anderwertige Aufteilung, zum Beispiel die Übernahme der Immobilie durch einen von ihnen, vereinbaren.

Diese „Veräußerung“ des Anteils ist genau zu analysie-

ren. Werden in der Verlassenschaft befindliche Mittel zum Wertausgleich verwendet, ist dies steuerneutral.

Verwendet jedoch der Übernehmer des Immobilienanteils eigene (Geld) Mittel für die Hinauszahlung des seinen Miteigentumsanteil aufgebenden Miterben, kann dies beim weichenden Miterben Immobilienenertragssteuer auslösen, jedenfalls dann, wenn der Wertausgleich mindestens die Hälfte des gemeinsamen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes ausmacht (§ 20 Abs.1 Z 4 EStG 1988)..

In der Regel erklären die Miterben die Regelung bezüglich des Ausgleiches außergerichtlich vornehmen zu wol-

len, sodass das Finanzamt aus dem Verlassenschaftsakt keine Anhaltspunkte über die tatsächliche Höhe der Leistung hat und sohin vorerst auch steuerlich nicht beurteilen kann, sodass in Folge mittels Fragebogen des Finanzamtes die diesbezüglichen Auskünfte eingefordert werden.

Im Hinblick auf die Komplexität der Materie, insbesondere bei einer Mehrzahl von Immobilien empfiehlt sich vor Abschluss von diesbezüglichen Vereinbarungen die Zuziehung eines Fachmannes.

Manfred Schreiber



Gesetzesvorschlag zur Änderung des Baurechtsgesetzes

Da es aufgrund ergangener Entscheidungen in jüngster Rechtssprechung zu vermehrter Rechtsunsicherheit betreffend der ordnungsgemäßen Errichtung von Superädifikaten und an diesen erworbenen Rechte gekommen ist, stieg der Bedarf nach einer umfassenden Änderung des bisherigen Baurechtsgesetzes.

Die Herausforderung vermehrter Wohnraumbeschaffung vor allem im städtischen Bereich bedeutet auch die verstärkte Erschließung von Grund und Boden und damit zusammenhängender Flexibilisierung bei Bauten auf fremdem Grund. Gleichzeitig erfordert die Finanzwirtschaft Transparenz und Rechtssicherheit für die Finan-

zierbarkeit von Grunderschließungen als auch Bauten auf fremdem Grund.

Diesen Problemfeldern entgegenwirkend sind die Hauptziele einer entsprechenden Baurechtsreform das Superädifikat auf „labile Bauwerke“ zu beschränken, „alte“ Superädifikate bestehen zu lassen und nach Möglichkeit in Baurechte zu überführen.

Dadurch soll vor allem dem Risiko für den Grundstückserwerber vorgebeugt werden, dass es sich bei dem gekauften Bauwerk um ein Superädifikat in fremdem Eigentum handelt, sowie einer allfällig ungültigen

Pfandrechtsbegründung. Neben der Zurückdrängung der Superädifikate sind weitere Vorschläge zur flexibleren Gestaltung des Baurechts in Vorschlag gebracht worden: Um vor allem die Wirtschaft nicht einzuschränken soll die Begründung mehrerer Baurechte auf einer Liegenschaft zulässig sein.

Weiters soll der Baurechtsvertrag eine Aufwertung erfahren, in dem jede Änderung des Baurechtsvertrags im Grundbuch eingetragen werden soll.

Anna - Theresa Schmidinger



Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2013

Das KindNamRÄ ist mit 1.2.2013 in Kraft getreten. Neben Änderungen im Namens-, Unterhalts-, Adoptions- und Eherecht ist es durch das KindNamRÄG 2013 insbesondere auch zu Neuerungen im Umgangs- und Obsorge-

recht gekommen. Was das Namensrecht anlangt, verfolgt der Gesetzgeber das Anliegen, die Namensbildung flexibler als bisher zu gestalten. Zu unterscheiden sind die Bildung des Familiennamens von Ehegatten und von Kindern. Die Ehegatten führen grundsätzlich nach Eheschließung den von ihnen bestimmten Familiennamen. Anders als bisher wird mangels Einvernehmen allerdings nicht der Name des Mannes zum Familiennamen, sondern die Ehegatten behalten ihren bisherigen Familiennamen bei. Durch die Novelle wurde die Wahlmöglichkeit gegenüber dem bisherigen Recht deutlich erweitert. Die Ehegatten dürfen als gemeinsamen Familiennamen nämlich nunmehr jede beliebige Kombination der beiden Nachnamen oder Teile davon wählen, solange der gewählte Name maximal zwei Namensbestandteile umfasst.

Wird die Ehe aufgelöst, können die Ehegatten nunmehr jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen. Anders als nach bisheriger Rechtslage kann der Familienname eines früheren Ehegatten daher auch dann angenommen werden, wenn der Partnerschaft keine Kinder entstammen.

Die Bildung des Namens von Kindern wird durch das Kind-NamRÄG 2013 ebenfalls gravierend geändert. Wie bisher erhalten Kinder den gemeinsamen Familiennamen ihrer

Eltern. Da nun auch Doppelnamen als Familiennamen zulässig sind, können Kinder nach der künftigen Rechtslage auch Doppelnamen tragen. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, haben die Eltern weitgehende Wahlmöglichkeit bei der Bestimmung des Namens des Kindes. Solange der gewählte Name maximal zwei Namensbestandteile umfasst, ist jede beliebige Kombination der Nachnamen der beiden Eltern zulässig.

Hinsichtlich der Obsorge waren nach bisheriger Rechtslage die miteinander verheirateten Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut. Dieser Zustand blieb zwar grundsätzlich auch nach Auflösung der Ehe aufrecht, im Streitfall hatte aber das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil nunmehr mit der Obsorge zu betrauen ist. Eine gemeinsame Betrauung war dem Gericht nicht möglich. Bei unehelichen Kindern stand die Obsorge allein der Mutter zu. Eine gemeinsame Obsorge war zwar möglich, sie hing aber von einer entsprechenden Vereinbarung ab. Gegen den Willen der Mutter hatte der Vater keine Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung der Obsorge zu begehren.

Die Reform brachte grundsätzlich keine Änderung hinsichtlich der gesetzlichen Obsorgeverteilung, ermöglicht es jedoch nunmehr dem Vater eines unehelichen Kindes einen Antrag auf Überprüfung der Obsorge durch Richterspruch zu begehren. Das Gericht hat überdies nunmehr – unabhängig von der Frage, ob das Kindeswohl gefährdet ist – tätig zu werden, wenn die Elternteile nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft keine Regelung über den hauptsächlich betreuenden Elternteil treffen, wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn beantragt oder wenn ein Elternteil seine Beteiligung an der Obsorge begehrt. Reformiert wurde weiters das bisher geltende Besuchsrecht, indem es zum nunmehrigen Kontaktrecht ausgebaut wurde. Das Kind und jeder Elternteil haben das

Recht auf regelmäßige, den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Mangels Einvernehmen kommt die Entscheidungsgewalt hierbei ebenfalls nunmehr dem Gericht zu. Hält sich das Kind rechtmäßig im Rahmen des Kontaktrechts bei dem an sich nicht obsorgeberechtigten Elternteil auf, kann dieser außerdem den obsorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten. Soweit Pflege und Erziehung es erfordern, hat der dazu berechtigte Elternteil auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Neu hierbei ist, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil das alleinige Recht hat, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Das inkludiert auch die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Betreffend das Unterhaltsrecht regelt das Kind-NamRÄG 2013 die Wirksamkeit von Vereinbarungen über den Kindesunterhalt teilweise neu. Vereinbarungen über den Kindesunterhalt, die ein Elternteil mit einem Kind schließt, kann das Kind nicht durch eigene Willenserklärung schließen, weil ihm dafür die Geschäftsfähigkeit fehlt. Der Minderjährige wird vielmehr in der Regel durch den anderen Elternteil vertreten. Da es sich um eine Maßnahme handelt, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, bedurfte es bisher einer gerichtlichen Genehmigung. Eine solche ist nunmehr nicht mehr erforderlich. Der Minderjährige wird aber insofern weiterhin geschützt, als dass solche Vereinbarungen lediglich für den Unterhaltsverpflichteten verbindlich sind. Vereinbarungen zwischen Eltern, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt allein aufzukommen und den anderen Elternteil für den Fall der Inanspruchnahme durch das Kind schad- und klaglos zu halten, sind nunmehr nur noch im Rahmen einer umfassenden Regelung der Scheidungsfolgen vor Gericht zulässig

Anna – Theresa Schmidinger

GASTKOMMENTAR

Alte Waren – neue Werte Fahnrisschätzung im Verlassenschaftsverfahren

Früher galt als Abgrenzung zwischen Altwaren und Antiquitäten die Faustregel, alles was 100 Jahre und älter ist, ist eine Antiquität. Dieser „antiquierte“ Gesichtspunkt gilt nur mehr bedingt und die Grenzen verschwimmen zusehends.

Ist man früher davon ausgegangen, eine Antiquität im Allgemeinen behält immer ihren Wert und gilt auch als Anlage mit Wertsteigerung, so muss man heute dies revidieren.

Einrichten in einer Stilepoche, gedacht fürs ganze Leben und am liebsten noch an die Kinder weitervererbt mit dem Wunsch alles so zu belassen, kommt immer seltener vor. Die Geschmäcker verschieben sich und der durchschnittliche Möblierungswechsel beläuft sich auf unter 10 Jahre. Die Nachfrage sinkt, die Moderne zieht ein und aus der Antiquität Biedermeierkasten in Kirsch¹ wird eine Altware.

Hingegen treten völlig neue Sammler und Einrichtungsprofis auf den Plan, die stilsicher die neueren Werte platzieren und plötzlich ist ein Kunststoff-Architektenentwurf aus der Mitte des 20. Jhdts. wertvoller als der nicht mehr gefragte alterwürdige Maria Theresien Tabernakel². Der Entwurfstoaster von einem wichtigen Designer ist teurer, als die Pendeluhr aus dem Historismus³ und limitierte Sitzeditionen gerade mal 10 Jahre alt, sind gefragter als ein seltener Thonet-

Sessel⁴. Der „neue“ Sachverständige muss mit der Zeit gehen, sich neu rüsten, weiterlernen und das Wissen über die neuen Werte erweitern – alte Werte dem aktuellen Zeitgeist anpassen.

Die Spezialisierung des Sachverständigen ist gefragter den je, ähnlich eines Facharztes, der Leiden – Werte besser auf den Punkt bringen kann.

Für die neue, faire Bewertung einer Fahnrisschätzung im Verlassenschaftsverfahren in dem, laut §10 BewG, ein pauschaler Veräußerungswert nach der derzeitigen Marktlage festgestellt wird, befinden wir uns in einem Umbruch und die „alten Waren“ werden mit „neuen Werten“ zusehends verändert werden müssen.

Christof Stein

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Fachgebiet: Alt- und Gebrauchtwarenhandel (Schätzung von Gebrauchsgegenständen, Wohnungsinhalten, ausgenommen Kunstgegenstände, Antiquitäten und andere Wertsachen)

¹Biedermeier 1815-1848

²Originale aus dem Spätbarock, ca. 1740-1770

³Zweite Hälfte, 19. Jahrhundert

⁴Sessel aus gebogenem Holz, ab 1890



Tischlampe „Celebrity“ Element Design exklusiv für Lichterloh, 2006 Foto: Irene Schaur

Fortsetzung von Seite 1

Im Rahmen des vom Gesetzgeber den Neugründern zur Verfügung gestellten Mindestpakets, wird es nunmehr insbesondere notwendig sein, auf die Haftungsfolgen hinzuweisen. Wenn der Gründer letztlich darauf besteht, dieses Mindestpaket in Anspruch zu nehmen, dann wird man seine Verpflichtung dadurch erfüllt haben, dass man ihn über die möglichen Alternativen aufgeklärt hat.

So auch Univ.-Lektor DDr. Ludwig Bittner, Präsident der ÖNK, der die eingehende Beratung des Notars zur Bestimmung der passenden Rechtsform und seine Kapitalisierung, unterstreicht. Für das Notariat ist entscheidend, so Bittner, dass der Notariatsakt gerade in der neuen Rechtslage wichtige Funktionen hat, wozu insbesondere die Identitätsfeststellung, die obligatorische Beratung, das Beur-

kundungsverbot bei Schein- und gläubigerschädigenden Geschäften, sowie die Einhaltung und Kontrolle der Geldwäsche-Bestimmungen zählt. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH ist durch eine öffentliche Urkunde zu objektivieren, damit künftige Gesellschafter klare Verhältnisse vorfinden.

Ulrich Klimscha

Das „einfache“ Begräbnis



Durch das steigende Lebensalter erhalten immer mehr Mitbürger über die Pension hinausgehende Leistungen von der öffentlichen Hand. Dies ist einerseits das Pflegegeld der Pensionsversicherungen, andererseits die Sozialhilfeszuschüsse der Länder. Wenn einerseits die Pflegegelder nicht rückzahlbare Leistungen darstellen, werden die Sozialhilfeszahlungen sehr wohl im Rahmen der Verlassenschaft rückgefordert.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass einerseits Erblasser mit einem kleinen Bankguthaben an Pensionskonto oder Sparbuch versterben und die Erben im Wissen der Kontoguthaben oft Begräbnis inklusive Nebenspesen, wie Trauermahl, Fotos und Kränze etc. im Betrage von zum Beispiel € 10.000,- und mehr bestellen.

Das böse Erwachen kommt dann, wenn eben eine Sozialhilfeforderung fällig gestellt wird, der Nachlass dadurch überschuldet wird und ähnlich eines Konkurses gemäß den Bestimmungen des § 154 f. AußStrG und der §§ 46, 47 Insolvenzordnung (IO) kridamäßig verteilt wird.

Gemäß Insolvenzordnung sind nämlich nur die Kosten eines „einfachen“ Begräbnisses als Masseforderung bevorzugt und gehen mit Ausnahme der Verfahrenskosten, allfälliger Mietzins- und Räumungskosten (aber auch Kosten eines Sachwalters) allen anderen Forderungen voraus. Das Gesetz spricht über die Höhe nichts aus.

Die Kosten eines einfachen Begräbnisses lassen sich gemäß ständiger Rechtsprechung nicht mit einem Fixbetrag festsetzen. Die Aufwendungen für Grabstein in durchschnittlicher Preisklasse, Todesanzeigen samt Briefmarken sowie die mit einer einfachen Bestattung zusammenhängenden üblichen Nebenspesen wie Blumen, Trauermahl, Trinkgelder zählen zu den Kosten einer einfachen Bestattung. Letztlich ist hier aber auch das Pietätsgefühl bei der Ausrichtung des Begräbnisses wesentlich relevant.

Wenn auch im Einzelfall wie vorstehend zu prüfen ist - insbesondere auch im Zusammenhang mit § 148 AußStrG über die Vorschussberechtigung des Gerichtskommissärs - kann davon ausgegangen werden, dass ein Betrag von zumindest € 4.000,00 mehr oder weniger heranzuziehen ist, wobei in der Regel auch noch € 3.000,- Grabsteinkosten zusätzlich umfasst sind.

Eine Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (LG ZRS Wien, 44R 343/12k) nennt einen Betrag von € 8.000,-

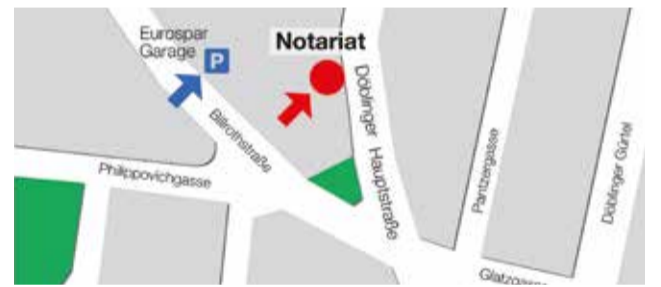
Eine noch zu Lebzeiten abgeschlossene Sterbeversicherung oder ein Bestattungskostenlebensversicherer unterliegt nicht dieser Regelung und kann immer, ungeachtet der Höhe, für das Begräbnis voll verwendet werden.

Manfred Schreiber

NEUIGKEITEN AUS UNSEREM TEAM

Wir gratulieren unserer Mitarbeiterin, Notariatskandidatin Mag. Anna – Theresa Schmidinger, zur erfolgreichen Ablegung des ersten Teiles der Notariatsprüfung.

Für mehr Information über Klimscha & Schreiber scannen Sie bitte nebenstehenden QR-Code



Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

Aus unserem Team: Mag. Tatjana Strolz

Im Januar 2013 begann ich mit meiner Tätigkeit als Sachbearbeiterin für Sachwalterschaften in der Kanzlei Klimscha & Schreiber.

Als geborene Vorarlbergerin und Absolventin des neusprachlichen Gymnasiums brachte mich vor allem der Wunsch, „Internationale Entwicklung“ zu studieren, in meine Wahlheimat Wien. Nach meinem erfolgreich abgeschlossenen Studium entschied ich mich, ein Jahr die Welt zu bereisen, um fremde Länder und deren Kulturen zu entdecken. Sowohl während der Schulzeit als auch während des Studiums war ich ehrenamtlich als Besuchsdienst sowie als Sozialbegleiterin für psychisch kranke Menschen tätig. Die zahlreichen Erfahrungen im Rahmen dieser Tätigkeiten bereiteten mich ein Stück weit auf



die Herausforderungen als Sachbearbeiterin für Sachwalterschaften vor:

Die richtige Balance zu finden zwischen der Rolle als Organisator und Verwalter auf der einen, sowie Ansprechpartner, Bezugsperson, aber auch Begleiter und Helfer in schwierigen Lebenslagen zu sein, auf der anderen Seite.

Diesen Rollen und somit den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen stets gerecht zu werden ist mitunter nicht einfach und gelingt auch nicht immer.

Doch ab und an ein simples „Danke“ oder ein sichtlich glücklicher Mensch wiegen die Herausforderungen und Schwierigkeiten, welche diese Arbeit oft mit sich bringt, um ein Vielfaches auf.

IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber:

Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Buenos Dias, Irene Schaur und eigene Bilder

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 05. 11. 2013